



### Schülerwettbewerb IDEENsprINGen 2016/2017 – Preisverleihung am 02.03.2017



Die Ingenieurkammern aus zwölf Bundesländern sowie die Bundesingenieurkammer lobten zum Schuljahr 2016/2017 den zweistufigen länderübergreifenden Schülerwettbewerb „IDEENsprINGen“ für kreative „Ingenieurtalente“ aus. Im letzten Jahr hatte sich die Hamburgische Ingenieurkammer – Bau erstmalig und mit großem Erfolg an dem Wettbewerb beteiligt. Die Aufgabe bestand darin, ein Stadiondach zu entwerfen und mit einfachen Baumaterialien wie Papier, Holz- oder Kunststoffstäbchen zu bauen.

In diesem Jahr sollte eine Skisprungschanze geplant und gebaut werden. Dabei musste sie ein Gewicht von mindestens 300g an der Startfläche der Anlaufbahn tragen können. Ebenso wurde eine Weitenmessung mit einer handelsüblichen Glasmurmel durchgeführt. Zugelassen waren Einzel- und Gruppenarbeiten von Schülerinnen und Schülern allgemein- und berufsbildender Schulen.

Mit dem Wettbewerb will die Kammer junge Menschen für Naturwissenschaft und Technik sowie für das Berufsfeld von Bauingenieuren begeistern. Der Schülerwettbewerb, der in Hamburg unter der Schirmherrschaft vom Präsidenten der Behörde für Schule und Berufsbildung, Herrn Senator Rabe, stand, verband Spaß und Freude am Experimentieren und Bauen. Neben Urkunden winkten Geldpreise.

Weitere Informationen zum Wettbewerb erhalten Sie auf der Homepage [www.ideenspringen.ingenieure.de](http://www.ideenspringen.ingenieure.de).

Insgesamt hatten sich Schülerinnen und Schüler von 17 Schulen aus Hamburg angemeldet, die endgültige Zahl der eingereichten Modelle stand erst am Abgabetag Ende Februar fest.

Die Preisverleihung zum Landeswettbewerb fand am 02. März 2017 in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen statt. Die Preise in zwei Alterskategorien wurden vom Präsidenten der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau, Herrn Dipl.-Ing. Peter Bahnse, überreicht. Die Senatorin Frau Dr. Dorothee Stapelfeldt sprach ein Grußwort.

Begleitet wurde der Schülerwettbewerb von einer Ausstellung der eingereichten Modelle in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, um den interessierten Schülerinnen und Schülern, Lehrer/innen und Eltern eine Möglichkeit zur Besichtigung der vielfältigen und kreativen Arbeiten zu geben.

Finaler Schlusspunkt des diesjährigen Schülerwettbewerbs ist die Bundespreisverleihung am 16. Juni 2017 im Technikmuseum in Berlin, an der alle 12 Landessieger in der jeweiligen Alterskategorie teilnehmen.

Einen ausführlichen Bericht über die Bundespreisverleihung erhalten Sie in der nächsten Ausgabe des Deutschen IngenieurBlatts.

## Die Großmarkthalle Hamburg wird als Historisches Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland ausgezeichnet

Historische Ingenieurbauwerke erzählen von der Genialität vergangener Ingenieur-Generationen und spornen mit ihrem Beispiel zu neuen Leistungen an. Nur wer auf dem Besten vergangener Zeiten aufbaut, kann mit seiner Kreativität die Zukunft erfolgreich gestalten.

Deshalb ehrt die Bundesingenieurkammer seit 2007 Ingenieurbauwerke, die wichtig für die Entwicklung des deutschen Bauingenieurwesens waren, mit dem Titel „Historisches Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst“. Die Ehrung mit diesem Titel soll dazu beitragen, ein größeres Bewusstsein für Ingenieurbaukunst zu schaffen. Brücken, Türme und Tunnel bilden einen wesentlichen Bestandteil unserer Baukultur. Nicht zuletzt soll die Auszeichnung junge Menschen für den Ingenieurberuf begeistern.

Das alte Schiffshebewerk in Niederfinow wurde am 5. Dezember 2007 als erstes Ingenieurbauwerk mit dem Titel „Historisches Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland“ ausgezeichnet. Bisher wurden 19 Bauwerke geehrt, darunter auch der Alte Elbtunnel Hamburg am Tag seines hundertjährigen Jubiläums im Jahr 2011. Das bisher letzte war die Bleilochtalsperre (TH), die am 16. September 2016 in den Kreis der Historischen Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland aufgenommen wurde. Die nächste Auszeichnung wird an die Großmarkthalle in Hamburg vergeben.

Im Rahmen der Schriftenreihe „Historische Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst“ erscheint zu jedem Bau-

werk eine reich bebilderte Broschüre - so auch zur Großmarkthalle. Der Autor Giacomo Calandra di Roccolino studierte Architektur in Venedig und promovierte über die städtebauliche und architektonische Umgestaltung des Alexanderplatzes in Berlin.

Die Broschüre kann unter <http://www.wahrzeichen.ingenieurbaukunst.de/> zum Preis von 9,80 Euro bestellt werden. Abonnenten, Mitglieder der Ingenieurkammern sowie des Fördervereins erhalten die Broschüre zum Vorzugspreis von 8,30 Euro zzgl. Versandkosten.

Um der Öffentlichkeit die Kenntnis der Geschichte der Ingenieurbaukunst und damit der Baukultur in unserem Land zu vermitteln sowie das Bewusstsein um die Bedeutung der historischen Ingenieurbauwerke zu schärfen, hat sich im Mai 2007 ein Förderverein gegründet. Ziel des Fördervereins ist es, zusammen mit allen gesellschaftlichen Institutionen und Gruppen, die sich der Baukultur verpflichtet fühlen, zum Erhalt dieser Wahrzeichen sowie zu einem verantwortungsvollen Umgang mit diesen Zeugen unserer Geschichte beizutragen. Auch die Hamburgische Ingenieurkammer – Bau ist Mitglied im Förderverein.

Weiter Informationen über den Förderverein Historische Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst sowie die bisher ausgezeichneten Bauwerke erhalten Sie unter [www.wahrzeichen.ingenieurbaukunst.de](http://www.wahrzeichen.ingenieurbaukunst.de).

## Tag der Architektur und Ingenieurbaukunst 2017

Der nächste Tag der Architektur und Ingenieurbaukunst wird am Samstag, 24. Juni und Sonntag, 25. Juni 2017 stattfinden.

Sehr geehrte Kammermitglieder, wir wären Ihnen sehr dankbar für Vorschläge von geeigneten Projekten, die in diesem Rahmen der Öffentlichkeit gezeigt werden könnten. Die Projekte müssen sich in Hamburg befinden, aber nicht unbedingt schon fertiggestellt sein. Baustellenbesichtigungen haben auch ihren Reiz, allerdings

sollte der Baufortschritt es erlauben, dass auch der Laie schon etwas „sehen“ kann.

Sie haben somit die Möglichkeit, Ihre Werke und Ihr Schaffen der interessierten Öffentlichkeit zu präsentieren. So laden wir Sie auch in diesem Jahr herzlich ein, Projekte zum diesjährigen Tag der Architektur und Ingenieurbaukunst einzusenden. Bitte reichen Sie Ihre Vorschläge baldmöglichst bei der Geschäftsstelle ein – vielen Dank!

# Merkblatt: Informationspflichten nach dem Verbrauchervertragsgesetz (VSBG)

Seit dem 1. Februar 2017 treffen Ingenieurbüros aufgrund des VSBG unter bestimmten Voraussetzungen Informationspflichten gegenüber Auftraggebern, die als Verbraucher anzusehen sind. Verbraucher ist nach § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Das VSBG sieht zwei unterschiedliche Informationspflichten vor. Zum einen eine allgemeine Informationspflicht, von der nur Büros ab einer bestimmten Größe betroffen sind. Zum anderen eine Informationspflicht für den Fall einer konkreten Streitigkeit mit einem „Verbraucher-Auftraggeber“.

## Allgemeine Informationspflicht § 36 VSBG

Diese Pflicht trifft nur solche Büros, in denen am 31.12. des Vorjahres mindestens elf Personen beschäftigt waren. Bei der Bestimmung der Beschäftigtenanzahl spielen Qualifikation oder Tätigkeitsfeld keine Rolle. Entscheidend ist allein die tatsächliche Kopfzahl. Tipp: Zum Jahresende sollte stets die Beschäftigtenanzahl überprüft werden, um festzustellen, ob eine allgemeine Informationspflicht i.S.d. § 36 VSBG besteht.

Verfügt eine Büro mit entsprechender Größe über eine Internetseite, muss auf dieser Internetseite angegeben werden, ob und inwieweit die Bereitschaft besteht, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Dies gilt übrigens auch für AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen). Verwendet ein Büro AGB, müssen die o.g. Angaben (auch) in den AGB enthalten sein.

Es besteht keine gesetzliche Pflicht, mit seinem Büro an einem Streitbeilegungsverfahren i.S.d. VSBG teilzunehmen. Weil eine auf die Besonderheiten des Ingenieurvertragsrechts spezialisierte Verbraucherschlichtungsstelle bisher nicht eingerichtet worden ist, ist es nicht unbedingt ratsam, die Bereitschaft zur Teilnahme an einem solchen Verfahren zu erklären. Stattdessen können Büros darauf hinweisen, dass in geeigneten Fällen die Bereitschaft zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens beim Schlichtungsausschuss der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau besteht.

Die Informationen zur Teilnahmebereitschaft am Verbraucherschlichtungsverfahren müssen für den Verbraucher klar, verständlich und leicht zugänglich sein. Es bietet sich daher an, diese Informationen den übrigen

Pflichtangaben des Impressums hinzuzufügen. Eine Formulierung könnte z.B. lauten:

*„Wir sind stets bemüht, Meinungsverschiedenheiten mit unseren Auftraggebern einvernehmlich beizulegen. Hierzu nehmen wir in geeigneten Fällen und vorbehaltlich der ggf. notwendigen Zustimmung unseres Haftpflichtversicherers an einem Schlichtungsverfahren vor dem fachkundigen Schlichtungsausschuss der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau ([www.hikb.de](http://www.hikb.de)), nicht jedoch bei einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teil.“*

Wer trotz der o.g. Argumente die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Schlichtung vor der Verbraucherschlichtungsstelle erklären möchte, muss dies auf seiner Internetseite (und ggf. in seinen AGB) entsprechend mitteilen und auf eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift sowie Internetseite hinweisen. Als zuständige Stelle anzugeben wäre die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein ([www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de)).

## Informationspflicht im konkreten Streitfall § 37 VSBG

Wer eine konkrete Streitigkeit mit einem Verbraucher nicht beilegen konnte, muss dem Verbraucher zukünftig in Textform (z.B. per E-Mail oder Fax) auf eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift und Internetseite hinweisen und mitteilen, ob er bereit ist, sich an einem Verbraucherschlichtungsverfahren vor dieser Stelle zu beteiligen. Diese Hinweispflicht gilt für alle Büros unabhängig von ihrer Größe. Unter Einbeziehung der Erwägungen zur allgemeinen Informationspflicht könnte ein solcher Hinweis lauten:

*„Wir sind daran interessiert, die entstandene Meinungsverschiedenheit einvernehmlich beizulegen. Hierzu nehmen wir in geeigneten Fällen und vorbehaltlich der ggf. notwendigen Zustimmung unseres Haftpflichtversicherers an einem Schlichtungsverfahren vor dem fachkundigen Schlichtungsausschuss der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau ([www.hikb.de](http://www.hikb.de)) teil. Zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren vor der allgemein zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle (Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein,*

[www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de)) besteht hingegen keine Bereitschaft.“

#### **Mögliche Folgen einer Nichtbeachtung des VSBG**

Den §§ 36, 37 VSBG wird man verbraucherschützenden Charakter zusprechen müssen. Deswegen begründet ein Verstoß gegen diese Vorgaben des VSBG wohl eine unlautere geschäftliche Handlung i.S.d. Gesetzes gegen

den unlauteren Wettbewerb (UWG). Wer die Vorgaben missachtet und Pflichtangaben nicht macht, läuft Gefahr, kostenpflichtig abgemahnt zu werden.

Fragen zu den Informationspflichten nach dem VSBG beantwortet Ihnen Frau Dr. Kramer, Rechtsreferentin der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau.

## **■ Wahlprüfsteine der planenden Berufe zur Bundestagswahl 2017 31. Januar 2017**

Im September dieses Jahres finden die Wahlen zum Deutschen Bundestag statt. Dies hat die Bundesingenieurkammer zum Anlass genommen, Forderungen und Positionen an die Politik zu formulieren, die für die beruflichen Belange der Ingenieurinnen und Ingenieure wesentlich sind.

Zur Bündelung der Kräfte und zur Erhöhung der Wirkungskraft haben sich die 16 Verbände und Organisationen der planenden Berufe in Deutschland auf gemeinsame Wahlprüfsteine verständigt. An der Formulierung der einzelnen Punkte hat die Bundesingenieurkammer

im Redaktionsteam federführend mitgewirkt. Die thematische Bandbreite ist dabei groß und reicht von der Forderung eines eigenständigen Bauressorts über die Digitalisierung des Planungswesens bis hin zur Stärkung der Freiberuflichkeit. Diese Wahlprüfsteine werden nun den demokratischen Parteien mit der Bitte um Beantwortung zugeleitet. Die Antworten werden im Sommer 2017 als Übersicht zur Verfügung stehen.

Die Wahlprüfsteine zur Bundestagswahl 2017 finden Sie hier: [http://bingk.de/wp-content/uploads/2017/01/Wahlpruefsteine\\_2017.pdf](http://bingk.de/wp-content/uploads/2017/01/Wahlpruefsteine_2017.pdf)

Impressum:	Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Hamburg
Herausgeber:	Hamburgische Ingenieurkammer-Bau Körperschaft des öffentlichen Rechts Grindelhof 40, 20146 Hamburg Telefon: 040 4134546-0 • Fax: 040 4134546-1 E-Mail: <a href="mailto:kontakt@hikb.de">kontakt@hikb.de</a>
Redaktion:	Internet: <a href="http://www.hikb.de">www.hikb.de</a> Dr. Holger Matuschak, Dr. Ullrich Schwarz, Wiebke Sievers
Redaktionsschluss:	16.02.2017